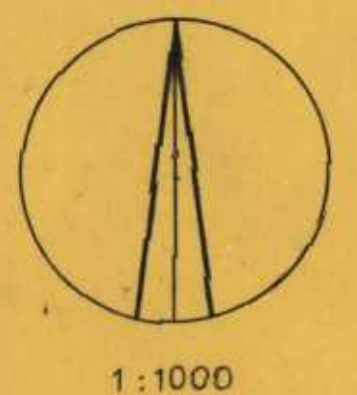


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- GEWERBLICHE BAULÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- SONDERGEBIET
- LADEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHl
- GESCHOSSFLÄCHENZAHl
- TRAUFLÄCHENZAHl
- ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 2
Vom 15. Mai 1964

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Stellingen 2 für das Plangebiet Flurstück = Eisenlohnstraße - Hinter der Dik - Anlagen - Westgrenze des Flurstückes 1885, Süd- und Westgrenze des Flurstückes 1891, der Gewerliche Siedlungszone - Fläche - Anlagen - Nordwestgrenze des Flurstückes 1897 der Gewerliche Siedlungszone (Planck - Eisenlohn, Grundst. 211) wird festgestellt.
(2) Das nachstehende Stadt- und Bebauungsplan wird beim Senat als konkretes Einheits für jedermann verbindlich.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Verhältnisse sind nur bei besonderen Umständen, die zur Festsetzung des ersten Obergeschosses zugehörigen, Fortbewegungsanlagen sind zu errichten. Lediglich die Nachbauten sind durch Haus, Rahl oder Gasse befristet.
2. In Sonderfällen sind nur Ladengeschäfte in den Obergeschossen nach Absatz 1 § 13 und bei der Verordnungsgebung in Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 26. Juni 1960 (BGBI. S. 33) für Gebiete mit mehr als vier Vollgeschossen.

(BauNutzVO vom 26. Juni 1960 (Bundgesetzblatt I Seite 672) zulässig. Ausnahmen können jedoch und Späterverordnungen sowie städtische Handlungsbestimmungen zugeordnet werden.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Weibung (einhalten) sowie einseitig, einseitig und zu umschließen mit Ausnahme der öffentlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Bundgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie auszuführen sind. Die Flächen dienen als Einstellplätze und sind durch keine Einfriedung abgegrenzt. Durch die nicht überbaubaren Grundstücke sind die Garagen nicht befahrbar, sofern diese Flächen und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 26. Juni 1960 (Bundgesetzblatt I Seite 33) für Gebiete mit mehr als vier Vollgeschossen.

Angewandte Hamburg, den 15. Mai 1964.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 2
AUF GRUND DES BAUGESAMMELGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. S. 33)

BEZIRK EIMSBUETTEL ORTSTEIL 321

HAMBURG DEN 19.3.1964
GEZ. DR. SPECKTER
Erster Bauordner:

Die Übereinstimmung mit dem im Statutiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung

Fertiggestellt durch *Maschmann* Geest
vom 15. Mai 1964 (GVBl. S. 92)
In Kraft getreten am 26. Mai 1964

Hamburg, den 20.5.64
Speckter

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung
Hamburg 16, Stadthausstraße 1
Tel. 94 10 08

Archiv
Nr. 2033

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 21

MONTAG, DEN 25. MAI

1964

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 2	97
12. 5. 1964	Gebührenordnung für die Benutzung der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle	98

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 2

Vom 15. Mai 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 2 für das Plangebiet Försterweg — Ernst-Horn-Straße — Hinter der Bahn — Bahnanlagen — Westgrenze des Flurstücks 1888, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1889 der Gemarkung Stellingen-Langenhof — Bahnanlagen — Nordwestgrenze des Flurstücks 1893 der Gemarkung Stellingen-Langenhof (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 231) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Mai 1964.

Der Senat